



Elektra Grub SG

Reglement Anschlussbeiträge

Elektrizität 03.00



vom 27.09.2022¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Gebühren		

Elektra und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG

¹ Vom Verwaltungsrat erlassen am 27.09.2022, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29.11.2022;
in Vollzug ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zusammensetzung Anschlussbeitrag	5
Art. 3	Beiträge für Gebäude	5
II.	Anschlussbeiträge	5
Art. 4	Erschliessungsbeitrag	5
Art. 5	Netzkostenbeitrag	6
Art. 6	Netzanschlussbeitrag	7
Art. 7	Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung	8
III.	Sonderregelung	8
Art. 8	Grossbezüger	8
Art. 9	Erschliessung ausserhalb der Bauzone	8
IV.	Fälligkeiten	9
Art. 10	Fälligkeit Rechnungsstellung	9
Art. 11	Fakturierung	9
Art. 12	Mehrwertsteuer	9
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 14	Übergangsbestimmungen	9
Art. 15	Vollzugsbeginn	10
	Abkürzungsverzeichnis	11
	Literaturverzeichnis	11

erlässt gestützt auf

- Art. 56 des Planungs- und Baugesetzes [1]
- Art. 3 Gemeindegesetz [2],
- Art. 67 und 68 des Reglements über Elektrizität [3]

folgendes

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen Elektrizität:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlagen und
Geltungsbereich

Die Elektra- und Wasserkorporation Grub SG (nachfolgend EWG SG) oder deren Beauftragte sind verantwortlich für die Erstellung und den Unterhalt der Anschlussleitungen vom Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher der Endverbraucher (nachfolgend Kunden²), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWG SG angeschlossen sind.

Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden dem Kunden (Grundeigentümer) verrechnet.

Die EWG SG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Die EWG SG nimmt beim Bau und der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Zusammensetzung Anschlussbeitrag

Zusammensetzung
Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Netzanschlussbeitrag.

Art. 3 Beiträge für Gebäude

Beiträge
für Gebäude

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in Anschlusskosten, einen Netzkosten- und einen Netzanschlussbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

II. Anschlussbeiträge

Art. 4 Erschliessungsbeitrag

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungskostenbeitrag wird als Anteil an die Aufwendungen für die Neuerschliessung erhoben.

Mit dem Erschliessungsbeitrag werden die Aufwendungen der EWG SG für die erstmalige Erstellung eines Anschlusses an die elektrische Versorgung ab dem von der EWG SG bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Grundstücken abgegolten.

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
a) Einfamilienhaus	CHF	7'500.00
b) Doppel- und Reihenhäuser, je Einheit	CHF	5'500.00
c) Mehrfamilienhäuser, je Objekt	CHF	15'000.00
d) Mischbauten mit Gewerbe Flächen ³ bis 1'500 m ²	CHF	15'000.00
e) Industriebauten und Gewerbebauten Flächen ³ grösser 1'500 m ²	CHF	10.00 / m ²
f) Landwirtschaftliche Betriebe ⁴	CHF	15'000.00
g) Übrige Bauten und Anlagen	CHF	15'000.00

Massgebend zur Bestimmung der Beitragshöhe ist der Überbauungsplan. Änderungen in der Ausführung, gegenüber des Überbauungsplanes, werden nachträglich berichtigt und in Rechnung gestellt.

Art. 5 Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten. Die EWG SG erhebt einen Netzkostenbeitrag je Ampere (A) der "Sicherungsgrössen" des Anschlussüberstromunterbrechers für folgende Objekte:

Objekt	Beitrag exkl. MwSt.	
Netzanschluss NE7	CHF	200.00 / A
für erste Verbrauchsstätte (Einheit)		inkl.
für jede weitere Verbrauchsstätte (Einheit)	CHF	500.00

Für Anschlussüberstromunterbrecher über 250 A werden die Netzkostenbeiträge gemäss separater Vereinbarung erhoben. Mindestens CHF 50'000.00

³ Grundstücksfläche

⁴ Gemäss Art. 2 SR 910.91 Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen.

Wird aufgrund einer Energieerzeugungsanlage ein grösserer Anschlussüberstromunterbrecher benötigt als für den Bezug notwendig ist, so wird der Netzkostenbeitrag bezogen auf den max. zu erwartenden Strombezug, gemäss den vorliegenden technischen Unterlagen, durch die TBW bestimmt. Übersteigt der effektive Bezug den definierten maximalen Strombezug so wird die Differenz zwischen der bereits bezahlten und des neu-en maximalen Strombezugs nachverrechnet.

Art. 6 Netzanschlussbeitrag

Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab. Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

Querschnitt	Pauschale Kabellänge bis 40 m	Kabel länger als 40m zusätzlich pro m
bis 25 mm ²	CHF 4' 000.00	CHF 40.00
bis 50 mm ²	CHF 5' 000.00	CHF 60.00
bis 95 mm ²	CHF 7' 000.00	CHF 80.00
bis 150 mm ²	CHF 10' 000.00	CHF 120.00
bis 240 mm ²	CHF 14' 000.00	CHF 200.00

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

Art. 7 Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung

Gebührenpflichtige Verstärkung und Verkabelung

Dem verursachenden Grundeigentümer werden die tatsächlichen Kosten gemäss Reglement 01.00 Elektrizität [3] in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Umlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück.
- c) Bei Verstärkung des Anschlussüberstromunterbrechers wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben. Bei Reduktion des Anschlussüberstromunterbrechers besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- d) Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern die Bau-eingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert fünf Jahren seit dem Abbruch bzw. der Zerstörung erfolgt.

Der aktuelle Zeitwert eines bestehenden Netzanschlusses wird berücksichtigt.

III. Sonderregelung

Art. 8 Grossbezüger

Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen werden besondere Regelungen in separaten Netzanschlussverträgen festgelegt. Die Anschlussbeiträge haben die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Art. 9 Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Erschliessung ausserhalb der Bauzone

Für Erschliessungen ausserhalb der Bauzone werden die Aufwendungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EWG SG-Netzes vollumfänglich dem Grundeigentümer belastet.

IV. Fälligkeiten

Fälligkeit Rechnungsstellungen	Art. 10 Fälligkeit Rechnungsstellung
	a) Der Erschliessungskostenbeitrag (Art. 4) wird vor Baubeginn des Grundstückes fällig. Beitragspflichtig ist der aktuelle Grundeigentümer. b) Netzkosten-(Art. 5) und Netzanschlussbeitrag (Art. 6) werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.

Fakturierung	Art. 11 Fakturierung Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 4% erhoben. Prüfung Vorgabe im Preisblatt / Tarif
--------------	---

Mehrwertsteuer	Art. 12 Mehrwertsteuer Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
----------------	--

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Beiträge und Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG vom 03. Februar 1999 wird aufgehoben.
--------------------------------	--

Übergangs- bestimmungen	Art. 14 Übergangsbestimmungen a) Erschliessungskostenbeiträge (Art. 4), welche vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt. b) Die Netzkosten- (Art. 5) und Netzanschlussbeiträge (Art. 6) für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.
----------------------------	--

Art. 15 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn

Die Elektra- und Wasserkorporation bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

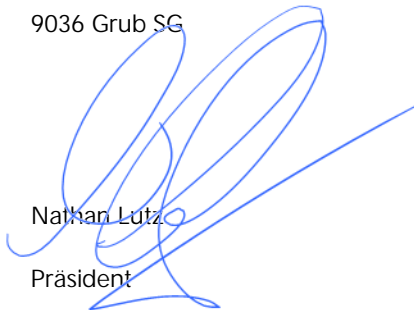
Der Verwaltungsrat der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erklärt;

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Grub SG, 27.09.2022

Elektra- und Wasserkorporation Grub SG

9036 Grub SG



Nathan Lutz
Präsident



Karin Matter
Aktuarin

Abkürzungsverzeichnis

Anschlussüberstrom- unterbrecher	Ist die Sicherung im Hausanschlusskasten, wo das EWG SG die Anschlussleitung anschliesst.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
EWG SG	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der EWG SG und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der EWG SG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber

Literaturverzeichnis

[1] sGS 731.1, *Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 05.07.2016*, Stand 01.10.2022: www.sg.ch.

[2] sGS 151.2, *Gemeindegesezt (GG)*, Stand 01.01.2022: www.sg.ch.

[3] Reglement, *für die Abgabe elektrischer Energie von der Elektra- und Wasserkorporation Grub SG erlassen*, 27.09.2022: www.ewgrubsg.ch.

[4] Gemeindeordnung, *der Gemeinde xx*, Stand 03.07.2013: www.xx.ch.